

GZ: BMF-280806/0002-I/4/2017
Zur Veröffentlichung bestimmt

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

GZ S91017/1-ELeg/2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem eine Ermächtigung zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt wird

38/8

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

I. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Übereignung von 30 Stück Nachtsichtferngläsern 87 (NSFG-87) an die Republik Serbien geschaffen werden. Da mit der gegenständlichen Verfügung die Betragsgrenze nach § 75 Abs. 5 Z 1 lit. b des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, i. V. m. § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, überschritten wird, bedarf das in Rede stehende Vorhaben einer gesetzlichen Ermächtigung.

II. Das in Rede stehende Legislativvorhaben lässt keine Auswirkungen auf die Beschäftigung in Österreich oder auf den Wirtschaftsstandort Österreich erwarten.

III. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Bestimmungen mit verfassungsänderndem oder -ergänzendem Inhalt. Dem Bundesrat kommt gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, kein Einspruchsrecht zu.

IV. Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 Z 2 nicht anwendbar, da diese Verfügungen den Bund als Träger von Privatrechten treffen.

V. Neben den oben dargestellten haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen bedarf die Ausfuhr von Kriegsmaterial gemäß § 5 Abs. 2 des Kriegsmaterialgesetzes (KMG), BGBl. I Nr. 2001/57, i.d.g.F. der Zustimmung der Bundesregierung.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, den beigeschlossenen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem eine Ermächtigung zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt wird, samt Vorblatt und Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen und
2. vorbehaltlich des Inkrafttretens des unter Z 1 genannten Bundesgesetzes der Ausfuhr des genannten Kriegsmaterials gemäß § 5 Abs. 2 KMG zustimmen.

Wien, am 29. März 2017

Dr. Schelling eh.

Mag. Hans Peter Doskozil eh.